

# **Bebauungsplan Nördlicher Tramweg, 1. Änderung**

**Gemeinde Neuried, Ortsteil Ichenheim**

**Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

**Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** Gemeinde Neuried  
Bauamt  
Kirchstraße 21  
77743 Neuried

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** ELSA BROZYNSKI  
M. Sc. Biologie  
  
DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 7. Februar 2018

## **Bebauungsplan Nördlicher Tramweg, 1. Änderung**

### **Gemeinde Neuried, Ortsteil Ichenheim**

#### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

#### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ortenaukreis erachtet in einer Stellungnahme vom 12. Januar 2018 eine artenschutzrechtliche Abschätzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nördlicher Tramweg, Gemeinde Neuried, Ortsteil Ichenheim für erforderlich. In einer artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Geltungsbereich liegt im Norden des Ortsteils Ichenheim und wird im Norden durch einen asphaltierten Weg und im Westen durch den Tramweg begrenzt. Im Osten grenzt ein Supermarkt an, im Süden Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten. Westlich des Tramwegs liegt ein Firmengelände sowie ein sich im Bau befindliches Gebäude. Weiter westlich sowie nördlich liegen Ackerflächen.



Der Geltungsbereich besteht aus vier Flurstücken. Ein eingezäunter Garten liegt jeweils teilweise auf den Flurstücken 7009, 7010 und 7011. Innerhalb des Gartens befinden sich Reste eines Fundaments, Anhäufungen von Schutt, ein junger Laubbaum, Kirschlorbeer und Ruderalvegetation. Der Zaun ist von Efeu bewachsen. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sind überwiegend von Gräsern, Klee und Gänsefingerkraut bedeckt. In den Randbereichen zur Wohnbebauung hin wird Kompost gelagert. Entlang des Tramwegs gibt es einen geschotterten Bereich, der zur Zeit der Begehung mehrere kleine, temporäre Gewässer aufwies.

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 29. Januar 2018 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Im Einflussbereich des Vorhabens, aber auch in direkter Nachbarschaft befinden sich keine **NATURA 2000 - Gebiet** oder **Naturschutzgebiete**, aber auch keine kartierten Biotop nach **§ 32 NatSchG und LWaldG**. Auswirkungen durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

### 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

#### Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

#### Vögel

Während der Begehung am 29. Januar 2018 wurden im Geltungsbereich *Buchfink*, *Amsel* und *Kohlmeise* registriert.

Die Fläche selbst bietet im derzeitigen Zustand prinzipiell nur sehr wenige Brutmöglichkeiten, u.a. da geeignete Gehölze fehlen. Einzig der junge Baum innerhalb des Gartens wäre die einzige Brutmöglichkeit für Vogelarten, ist jedoch aktuell nicht geeignet. Brutmöglichkeiten für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter konnten dementsprechend keine festgestellt werden.



Die Grünlandbereiche selbst sind für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* nicht geeignet.

Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten, überwiegend Siedlungsarten, ergeben sich in der Nachbarschaft in den Gärten und an den Häusern. Dadurch sind eine Reihe von Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben häufigen und /oder verbreiteten Arten wie *Kohl-* und *Blaumeise*, *Amsel* oder *Grünfink* auch Arten mit größeren Raumanspruch wie *Ringeltaube*, *Grünspecht* oder *Rabenkrähe*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches für diese Arten nicht zu erkennen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, auch nicht durch die Entfernung der wenigen Gehölze, kommt es nicht zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt wird. Werden jedoch randlich zu anderen Grundstücken hin Gehölze gefällt, wäre die Verletzung dieses Verbotstatbestandes erfüllt. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM I - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet denkbaren Arten prinzipiell möglich, für die nachgewiesenen bzw. denkbaren Arten jedoch auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist prinzipiell möglich. Da aktuell jedoch keine relevanten Strukturen für Brutplätze unterschiedlicher Vogelarten vorhanden sind, ist die Verletzung dieses Verbotstatbestandes auszuschließen. Für die einzelnen Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, überwiegend häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil wird durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen.

### ***Säugetiere - Fledermäuse***

Im Geltungsbereich sind Quartiere von Fledermäusen aufgrund fehlender geeigneter Strukturen, u.a. Gehölze mit entsprechenden Strukturen wie Baumhöhlen, auszuschließen. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Bebauung und vorheriges Fällen des Baumes ist daher nicht gegeben.



In den Wohnhäusern in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie in Gehölzen in angrenzenden Gärten können sich Quartiere von Fledermäusen befinden. Da hier im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen wird, ist eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Einige Fledermausarten nutzen eventuell den Geltungsbereich als Zwischenjagdgebiet, ein essentielles Jagdgebiet kann aber aufgrund der Größe und Struktur der Fläche ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Leitlinien für Fledermäuse. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Durch nächtliche Bauarbeiten kann es, besonders am Ortsrand, zu Störreizen durch Licht und Lärm kommen. Da im Geltungsbereich kein essentielles Nahrungsgebiet, aber auch keine Leitlinie besteht, sind diese jedoch nicht erheblich.

Betriebs- und anlagebedingt kann es jedoch zu störenden Lichtimmissionen kommen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler Fledermauspopulationen auswirken können. Mittels geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird dies verhindert (siehe VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen).

#### **Säugetiere - Haselmaus**

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage am Rand eines Siedlungsbereiches ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Damit besteht auch keine Betroffenheit, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.

#### **Säugetiere - weitere Arten**

Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der benachbarten Gewässerkörper möglich, ein Vorkommen im Geltungsbereich sowie dessen direkter Umgebung aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.



## **Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

*Mauereidechse* und *Zauneidechse* sind im Naturraum und auch in Ichenheim anzutreffen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Vorkommen beider Arten im eingezäunten Bereich, aber auch in den Randlagen zu den anderen Grundstücken aufgrund der aktuellen Strukturen nicht auszuschließen. Daher ist eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten nicht auszuschließen. Eine Kontrolle des tatsächlichen Vorkommens ist erforderlich (*Weitere Vorgehensweise - Eidechsen*).

Die *Schlingnatter* kommt zwar im Naturraum vor, ist jedoch aktuell nicht im Bereich Ichenheim nachgewiesen. Des Weiteren fehlt im Geltungsbereich eine geeignete Lebensraumausstattung für diese Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten können daher ausgeschlossen werden.

## **Amphibien**

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

- *Kreuzkröte* und *Gelbbauchunke* kommen im Naturraum und auch im Bereich von Ichenheim vor. Diese Arten können die während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehenden Kleingewässer besiedeln. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotsverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 4 - Amphibien*).

- Im Geltungsbereich gibt es keine permanenten Gewässer. Ansonsten sind keine essentiellen (Land-)Lebensräume vorhanden, sodass für die artenschutzrechtlich relevanten *Amphibien*-Arten wie *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch*, die im Naturraum bzw. in der Umgebung von Ichenheim vorkommen, keine dauerhaft geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

- Der *Kammolch* kommt im Naturraum, jedoch nicht im Bereich Ichenheim vor. *Knoblauchkröte* und *Wechselkröte* kommen erst deutlich weiter nördlich von Ichenheim vor.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			prinzipiell VM 1
Ringeltaube	--	--	--
Grünspecht	--	-	--
Rabenkrähe	--	--	--
Kohlmeise	--	--	--
Blaumeise	--	--	--
Amsel	--	--	--
Grünfink	--	--	--
<b>Säugetiere</b>			
Fledermäuse	+	Störung	VM 2
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	Prüfung Vorkommen
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
<b>Amphibien</b>			
Gelbbauchunke	+	Tötung	VM 3
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--	--
<b>Krebse</b>	--	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--	--
<b>Libellen</b>	--	--	--
<b>Holzkäfer</b>	+	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>			
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten</b>			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--
<b>Flechten</b>	--	--	--



- Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

### ***Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen***

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, allerdings aufgrund fehlender geeigneter Still- oder Fließgewässer nicht im Geltungsbereich sowie direkt angrenzender Flächen. Eine Auswirkung auf die Fließgewässer Altrhein oder den Rhein, westlich des Geltungsbereiches, sind ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden.

### ***Landschnecken***

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

### ***Pseudoskorpione***

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

### ***Käfer***

*Holzkäfer* - Die artenschutzrechtlich relevanten Arten, *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock*, fehlen im Naturraum und damit auch im Wirkraum. Lediglich der *Hirschkäfer* kommt im Naturraum vor, ist aber aufgrund fehlender Lebensraumausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).





Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die Käfer ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachfalterarten.

- Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter*, *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* ist aufgrund der vorhandenen Strukturen auszuschließen. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen daher für diese Arten nicht vor.
- Die artenschutzrechtlich relevanten Nachfalterarten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten kommt das *Grüne Besenmoos* im Naturraum vor. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten sind nicht im Naturraum und somit auch nicht im Bereich von Ichenheim anzutreffen.

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Flechten-Art, die *Echte Lungenflechte*, kommt nicht im Naturraum vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

## **6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen**

### **Betroffenheit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermines ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Zauneidechse und Mauereidechse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte)* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden Maßnahmen



festgesetzt bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen nicht erforderlich. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden: *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen, Vögel, Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien (außer Gelbbauchunke, Kreuzkröte), Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten.*

### **Vermeidungsmaßnahmen**

#### **VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung**

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze in den Randbereichen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

#### **VM 2 - Vermeidung von Lichtimmissionen**

Durch Lichtemissionen können prinzipiell Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, entstehen. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Beleuchtung verzichtet werden.



- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, insbesondere nicht ins Offenland, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.

### **VM 3 - Amphibien**

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* oder *Kreuzkröten* laichen können. Durch das Stellen eines Amphibienzauns kann jedoch eine Einwanderung dieser Arten in den Geltungsbereich verhindert werden.

### **Weiteres Vorgehen Zaun- und Mauereidechse**

Das nicht gänzlich auszuschließende Vorkommen der beide *Eidechsen*-Arten muss zu Beginn der Aktivitätsphase beider Arten, je nach Witterung Ende März / Anfang April bis Ende April, mit drei Begehungen überprüft werden. Sollten dabei Nachweise gelingen, sind Maßnahmen erforderlich, u.a. Vergrämung, Absperrung durch Reptilienzaun und Lebensraum verbessernde Maßnahmen.

## **7.0 Gesamtgutachterliches Fazit**

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen bzw. der aufgeführten weiteren Vorgehensweise ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

## **8.0 Literatur und Quellen**

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

